

Erfurt, der 25.11.22

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zum Verfahren zur Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“

IHR SCHREIBEN VOM 20.10.2022

## VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an, uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Der BUND bekennt sich als Landesverband Thüringen, wie als Bundesverband, ausdrücklich zu einer engagierten Klimaschutzgerechtigkeit und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen der Bundes- wie der Landesregierung. Dazu gehören neben Maßnahmen zur Effektivierung der Nutzung und vor allem zur Einsparung von Energie, insbesondere auch der Umstieg auf eine Energieerzeugung aus 100% erneuerbaren Energien, darunter Photovoltaik und Windenergie als die zukünftigen Hauptträger der erneuerbaren Technologien.

Ausführlich dazu siehe BUND Thüringen 2014:

<https://www.bund-thueringen.de/service/publikationen/detail/publication/energiewende-in-thueringen-positions-papier-des-bund-thueringen/>

und BUND-Bundesverband 2022:

<https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/windenergie/>

Das angeführte Positionspapier des BUND Thüringen zur Energiewende formuliert dazu:

*„Die Energiewende muss ein Erfolg werden. Nur dann können Atom- und Kohlekraftwerke endlich abgeschaltet werden und der Ausstoß von klimaschädlichen CO2 gesenkt werden. Die überwiegende Mehrheit der Bürger\*innen ist für die Energiewende. Für den BUND Thüringen ist die Energiewende aber mehr als nur der Brennstoffwechsel von Uran, Erdöl und Kohle zu Sonne, Wind, Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft. Wegen der Natureingriffe – auch durch die erneuerbaren Energien – darf es keinen Ausbau der erneuerbaren Energien um jeden Preis geben.“*

*Ebenso darf die Energiewende nicht zum Alibi für die Verdrahtung der Horizonte mit neuen Stromleitungen oder für die Vermaischung der Landschaft zur Erzeugung von Biomasse werden. Um das zu verhindern, muss die Energiewende den Vorrang auf die Energieeinsparung setzen. Eine Halbierung unseres Energieverbrauchs bis spätestens zum Jahr 2050 ist nötig und möglich. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die ökologischen Belange ebenso wie die Belange der betroffenen Menschen berücksichtigt werden“.*

Aufgrund der jüngsten Entwicklung und dem darauffolgenden Ausbleiben vom fossilen Brücken-Energieträger Gas, sind diese Ziele um ein klares Bekenntnis zu den im „Wind-an-Land-Gesetz“ enthaltenen Ausbauzielen für die Windenergie zu ergänzen und beschleunigen. Der BUND Thüringen wird die Landesregierung in ihren diesbezüglichen Bemühungen jederzeit unterstützen. Der BUND hat allerdings in seiner Stellungnahme zum „Wind-an-Land-Gesetz“ des Bundes auch mehrfach angemerkt, dass dieser Ausbau naturverträglich stattfinden muss. Auch wenn diese Anmerkung keine Aufnahme in den Gesetzestext gefunden hat, wird der BUND für die Umsetzung des Gesetzes an diesem Ziel festhalten.

Allerdings ist innerhalb der Schutzgüter des Naturschutzes der Schutz des Landschaftsbildes angesichts der menscheitsgefährdenden Klimakrise für den BUND Thüringen nicht das prioritäre Schutzgut. Angesichts einer der Klimakrise vergleichbaren globalen Biodiversitätskrise sehen wir diese Priorität beim Schutz der Arten und Lebensräume.

## STELLUNGNAHME

Daraus ergibt sich folgende Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Naturparkverordnungen selbst:

1. Zunächst ist festzustellen, dass in den übersandten Unterlagen jegliche Begründung für die Notwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Änderungen oder die Prüfung von Alternativen fehlt. Eine Abwägung über den Entwurf zur Änderungsverordnung ist daher in den Unterlagen nicht dokumentiert. Im Normalfall sind Unterlagen ohne Begründung als unvollständig zu bewerten. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund um Information, inwieweit bei Ihnen im Hause Begründungen oder einschlägige Sachverständigengutachten i.S. des § 63 BNatSchG vorliegen, in die ggf. Einsicht zu nehmen wäre.

In unserer Stellungnahme gehen wir daher zwangsläufig von Annahmen über Ihre Begründung und uns bekannten Sachverhalten als Grundlage einer Erörterung aus.

2. Der nach Ihrem Verordnungsentwurf zu streichende § 4 Nr. 1 enthält jeweils das Verbot, Windparks oder einzelne Windenergieanlagen (WEA) zu errichten; im Naturpark „Thüringer Wald“ beschränkt sich das aufzuhebende Verbot nur auf den Rennsteigbereich, in den übrigen Naturparks auf die gesamte Fläche des Naturparks.

3. Mangels einer Begründung des Verordnungsgebers sei unterstellt, dass die geplanten Änderungen vor dem Hintergrund der mit § 3 des am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden „Wind-an-Land-Gesetzes“ bundesrechtlich geforderten Bereitstellung von 1,7 % (2027) bzw. 2,2% (2032) der Landesfläche für die Windenergie sowie generell der notwendigen Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien die planerische Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie verbessern sollen. Als Umweltverband kann der BUND eine solche Überlegung grundsätzlich ohne weiteres nachvollziehen.

Bereits 2014 hat der BUND Thüringen in seinem Positionspapier zur Energiewende in Thüringen die Naturparke ausdrücklich nicht in die Liste der absoluten Tabubereiche für die Windenergie aufgenommen (siehe <https://www.bund-thueringen.de/service/publikationen/detail/publication/energiewende-in-thueringen-positionspapier-des-bund-thueringen/>, Seite 5).

An dieser Position hat sich nichts Grundsätzliches geändert, die Notwendigkeit eines Ausbaues der erneuerbaren Energien ist seither, wie oben geschildert, eher noch drängender geworden.

Die pauschalen Verbote der Windenergie auf der Gesamtfläche der Naturparke „Kyffhäuser“ (Art. 2), „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“ (Art. 3), „Südharz“ (Art. 4) und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ (Art. 5) blockieren als „hartes Tabukriterium“ knapp 14 % der Landesfläche, hinzu kommt der in den Unterlagen flächenmäßig nicht näher definierte Rennsteigebereich im Naturpark „Thüringer Wald“ (Art.1), der insgesamt etwas über 12 % der Landesfläche einnimmt.

4. Insbesondere die Tatsache, dass in den Naturparks nicht nur die als Landschaftsschutzgebiete zusätzlich geschützten Gebiete, sondern die Gesamtfläche vom WEA-Verbot betroffen ist, stellt einen gewissen Wertungswiderspruch aus der Überlagerung der Schutzgebietskategorien dar. Dieser hat durch den mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 20. Juli 2022 neu eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG, der WEA auch in LSG zulässt, eher zugenommen. In der Vergangenheit, d.h. beim Erlass der Schutzverordnungen für die Naturparke, wurde dies als Erfordernis für dem großräumigen Schutz des Landschaftsbildes für die Erholung begründet und so in § 3 Abs. 2 der Schutzverordnungen auch umfangreich verankert.

Das Verbot der Windenergieanlagen stellt neben einem von der Regionalplanung abhängigen Verbot von Abgrabungen (§ 4 Nr. 2 der Verordnungen) die einzige „harte“ Schutzregelung dar, die, zumindest außerhalb von „darunter“ liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Umsetzung der umfangreichen Schutzziele der Naturparke sichert. Streicht man diese Vorschrift, stellt sich u. E. die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit und Wirksamkeit der Sicherung der Naturparke durch Rechtsverordnung.

Zu bedenken ist dabei auch, dass wie schon angeführt, die in den Naturparks liegenden Landschaftsschutzgebiete ab dem 01.02.2023 keine effektive Wirkung mehr gegen Windenergieanlagen entfalten. Hiergegen hat sich der BUND in seiner Stellungnahme zur „Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ auch nicht grundsätzlich ausgesprochen.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit des generellen Verbotes von Windenergieanlagen im Wald durch das Thüringer Waldgesetz (Beschluss vom 27. September 2022- 1 BvR 2661/21) ist seit dem Versand Ihrer Anhörung zudem ein weiterer Schutz gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in den waldreichen Naturparkregionen weggefallen. Damit hat sich im Grunde die „Geschäftsgrundlage“ geändert. Wesentliche rechtliche Einflussfaktoren auf die weitere Planung des Windenergieausbaus durch die Landes- und Regionalplanung sind weggefallen.

Zudem ist zu bedenken, dass unter ungünstigen Umständen auch der Fall eintreten könnte, dass keine Steuerung durch rechtsgültige Regionalpläne erfolgt, weil diese gerichtlich für unwirksam erklärt wurden. Unter diesen Umständen würden naturschutzrechtliche Regelungen erforderlich, um einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie sicherzustellen.

5. Der BUND Thüringen spricht sich daher zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine generelle Streichung des Verbotes von Windenergieanlagen in Naturparks bzw. im Rennsteigbereich aus. Eine generelle Aufhebung des Verbotes von Windenergieanlagen in den als Erholungsräumen vorgesehenen Naturparks wäre derzeit inhaltlich ebenso pauschal und unnötig, wie es ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald war (wenngleich rechtlich strikt zu unterscheiden!). Sie würde zudem bei der Bevölkerung in den Naturparks Fragen nach dem langfristigen Konzept des Landes für diese Erholungslandschaften aufwerfen.

Die Naturparks sollen vielmehr im Rahmen der am 22.11.2022 vom Kabinett auf den Weg gebrachten Landesentwicklungsprogramms – nicht als Tabu- und Besatzraum, aber unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ziele als nachrangig zu besetzende Standorte – in eine umfassende Prüfung eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie entsprechend der bundespolitischen Vorgaben einbezogen werden. Hierzu bedarf es aber auch rechtlich zunächst keiner Aufhebung der Rechtsregelungen für die Naturparks. Der allgemeinen Planungspraxis und dazu ergangenen Rechtsprechung folgend, genügt es, wenn der Verordnungsgeber den planenden Raumordnungsbehörden verbindlich zusichert, die Verbotregelungen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Ergebnis einer abgewogenen Planung teilweise aufzuheben. Hiermit sichern sich das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und das Umweltressort eine wesentliche Einflussmöglichkeit auf die Planungsträger der Raumordnung, insbesondere die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften, den Ausbau der Windenergie wie vom BUND gefordert naturverträglich zu gestalten.

Wie schon eingangs dargelegt stellt der BUND Thüringen dabei als Umweltverband keinesfalls den Ausbau der Windenergie entsprechend den Vorgaben des „Wind-an-Land-Gesetz“ des Bundes und den sich daraus ergebenden Kompromissen in Frage.

Als Naturschutzverband erwartet der BUND aber von der Landesregierung, diesen Ausbau über die raumordnerischen Steuerungsmechanismen so verträglich für Natur und Landschaft wie möglich zu gestalten und insbesondere vorbelastete und weniger wertvolle Bereiche zu nutzen. Mit der Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes, dessen erster Entwurf am 22.11.2022 im Kabinett beschlossen wurde, ist das Land damit – vorbehaltlich einer näheren Prüfung – auf dem richtigen Weg. Die von Ihnen vorgelegte Änderung der Naturparkverordnungen ist derzeit aber, ganz abgesehen von den eingangs genannten formalen Mängeln, ein voreiliger und mutmaßlich zur Zielerreichung in diesem weiten Umfang überzogener, weil nicht notwendiger, Schritt.

6. Ein formaler Hinweis zum Schluss: Die zur Aufhebung vorgesehenen Regelungen setzen als vollständige Verbote in erheblichem Ausmaß oder gar abschließend einen Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark. Dieser Rahmen wirkt sich, da die heutigen Regelungen aufgrund der Struktur der weiteren raumordnerischen und baurechtlichen Planungen und Genehmigungen als „harte Tabukriterien“ zu behandeln sind, signifikant auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Naturpark aus.

Aus diesem Grunde bedürfen die Änderungen der Naturparkverordnungen im Lichte der Erwägungen des Urteils des EuGH vom 22.02.2022 in der Rechtssache C-300/20

(Vorabentscheidungsverfahren LSG Inntal, Bund Naturschutz Bayern / Landkreis Rosenheim siehe <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=Umweltpr%25C3%25BCfung&docid=254382&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1471298#ctx1>) nach unserer ersten Einschätzung europarechtlich voraussichtlich einer strategischen Umweltprüfung, auch wenn diese Fallkonstellation im Bundes- und Landesrecht noch nicht kodifiziert ist.

Anders als im vom EuGH im genannten Urteil entschiedenen Einzelfall handelt es sich bei § 4 Nr. 1 der Naturparkverordnungen nämlich um eindeutig rahmensetzende Regelungen für grundsätzlich bzw. fallweise UVP-pflichtige Projekte (WEA). Sofern das TLUBN bei einer eigenen rechtlichen Prüfung zu einer anderen Auffassung kommt, wäre diese zumindest im Rahmen einer Vorprüfung zu analysieren und in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Bednarsky